

Statuten

REPAIR
CAFÉ KÖNIG

Repair Café Köniz

zuhanden Präsident:
Pascal Hurni
Untere Zelg 35
3145 Oberscherli

zuhanden Administration:
Anna Thüler
Freiburgstrasse 251
3018 Bern

repair@repaircafe-koeniz.ch
www.repaircafe-koeniz.ch

Damit dieses Dokument einfacher lesbar bleibt, wurde auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

Als Schriftlichkeit gilt der Postweg sowie die elektronische Korrespondenz per E-Mail.

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Repair Café Köniz" (nachfolgend "RCK" genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Köniz.

Art. 4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von Reparatur-Veranstaltungen. Ein Repair Café ist eine öffentliche Reparaturdienst-Veranstaltung. Der Verein bezweckt mit seiner Tätigkeit die Vermeidung von Abfall jeder Art und damit einhergehend die Ressourcenverschwendung.

Der Verein trägt damit zu einem nachhaltigen Umgang mit der Umwelt bei und fördert die Reparaturkultur in der Schweiz.

Die Reparaturen sind für die Besucher bis auf den Erwerb allfälliger Ersatzteile kostenlos. Damit unterstützt der Verein direkt auch Bevölkerungskreise, welche finanzielle Einschränkungen zu tragen haben. Gleichzeitig sieht der Verein die Hilfe zur Selbsthilfe als zentrale Aufgabe.

Die Mitgliedschaft im Verein und die Teilnahme an den Reparatur-Veranstaltungen stehen allen Menschen gleichermaßen offen. Der Verein sieht sich als Begegnungsort für Menschen aller Altersklassen und unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft. Der Verein trägt damit nicht nur zur ökologischen, sondern auch zur ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit bei.

Art. 5 Vereinsaktivitäten

Der Verein organisiert mehrere Reparatur-Veranstaltungen pro Jahr. Dabei werden von Fachleuten (Reparateure) gratis Reparaturen angeboten. Dieses Angebot kann von allen in Anspruch genommen werden.

Art. 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Reparatoren und weitere Helfer sind ehrenamtlich tätig.

Art. 7 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- freiwilligen Beiträgen bei ausgeführten Reparaturen im Rahmen der Reparatur-Veranstaltungen;
- Mitgliederbeiträgen;
- Zuwendungen oder Vermächtnissen;
- Erlös aus Vereinsaktivitäten;
- Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 8 Grundsatz zur Verwendung der Mittel

Die Mittel des RCK werden für die Kosten im Rahmen der Reparatur-Veranstaltungen sowie für Investitionen zur Förderung des Vereinswesens und des Ausbaus des Reparaturangebots verwendet.

Art. 9 Kosten im Rahmen der Veranstaltungen

Die im Rahmen vom Verein durchgeführten Reparatur-Veranstaltungen (Vorbereitung, Organisation, Umsetzung) entstehen Kosten wie:

- Raummiete für Reparatur-Veranstaltungen, wenn nicht gesponsert;
- Mittags-Imbiss und Getränke bei Reparatur-Veranstaltungen für Reparatoren, Helfer und Organisatoren;
- Inserate, Drucksachen, Website und übrige Werbeaktivitäten des Vereins;
- Administration des Vereins.

Art. 10 Investitionen

Die Überschüsse aus den Reparatur-Veranstaltungen fließen in die jährliche Budgetplanung des Folgejahres ein. Die Überschüsse berechnen sich als Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten, die im Rahmen der Veranstaltungen entstehen. Die Überschüsse summieren sich zum Vereinsvermögen.

Aus dem Vereinsvermögen wird im Rahmen der Budgetplanung ein Betrag für folgende Investitionsbereiche eingeplant:

- Förderung des Vereinslebens;
- Beschaffung von speziellen Hilfsmittel für das RCK.

Aktivmitglieder können Anträge zur Verwendung von finanziellen Mitteln des RCK an den Vorstand richten und ggf. zur Abstimmung bringen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Mitgliedschaft, Grundsatz

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 4 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 13 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins organisieren, aufbauen und realisieren, also ehrenamtliche Reparatere, Organisatoren und Helfer, die mindestens an einem RCK pro Jahr mithelfen.

Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

Passivmitglieder bezahlen einen von der Vereinsversammlung jährlich zu bestimmenden Mitgliederbeitrag.

Art. 15 Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.

Art. 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 17 Austritt

Aktivmitglieder können jederzeit austreten.

Passivmitglieder können auf Jahresende austreten.

Der Austritt ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Für das laufende Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 18 Ausschluss aus triftigem Grund

Ein Mitglied kann jederzeit aufgrund triftiger Gründe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und teilt diesen dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mit.

Das Mitglied kann die Anfechtung des Ausschlussentscheides an die Vereinsversammlung weiterziehen. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend.

Vor einem Ausschluss ist dem entsprechenden Mitglied vom Vorstand und im Falle der Anfechtung des Vorstandsbeschlusses von der Vereinsversammlung ein Anhörungsrecht zu gewähren.

Art. 19 Ausschluss wegen Zahlungsverzug

Bleibt ein Passivmitglied trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 20 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle;
- Arbeitsgruppen.

Art. 21 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine ordentliche Vereinsversammlung für die Aktivmitglieder findet jährlich statt.

Art. 22 Einladung zur Vereinsversammlung

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Über nicht schriftlich angezeigte Verhandlungsgegenstände darf kein Beschluss gefasst werden.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und werden nicht zur Vereinsversammlung eingeladen.

Art. 23 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand hat spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung die Mitglieder über Ergänzungen der Traktanden schriftlich zu informieren.

Art. 24 Einberufung ausserordentlicher Vereinsversammlung

Zwei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Kenntnisnahme des Jahresberichts;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder;
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 27 Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Art. 28 Statutenänderungen

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 30 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem (Co-)Präsidium und mindestens einer weiteren Person und wird durch das (Co-)Präsidium geleitet.

Der Präsident und der Vorstand werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 31 Amtsdauer Vorstand

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation ist möglich.

Art. 32 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- Führen der laufenden Geschäfte;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Vollziehen der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Organisieren und Durchführung der Reparatur-Veranstaltungen;
- Verfassen von Reglementen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen bei Bedarf, inkl. Pflichtenheft;
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 33 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Zirkularweg gültig.

Art. 34 Entschädigung Vorstand

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtlich vertreten durch zwei gemeinsam zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Art. 36 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor sowie einen Ersatzrevisor.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des abgelaufenen Kalenderjahres.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 37 Amtsdauer Revisionsstelle

Die Amtszeit von Revisor und Ersatzrevisor beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 38 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Dazu ist ein Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 40 Liquidation der Aktiven bei Vereinsauflösung

Besitzt der Verein bei der Auflösung Aktiven, so gehen diese auf eine ausgewiesene gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend über die Verwendung.

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am Samstag, 15. Dezember 2018 in Köniz angenommen und treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Köniz, 15. Dezember 2018

Der Präsident

Der Protokollführer

sig. Pascal Hurni

sig. Thierry Lauper

Ergänzungen und Änderungen / History:

Die Gründungsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.12.2018 genehmigt. Später folgende Ergänzungen oder Änderungen der Statuten werden an dieser Stelle chronologisch aufgelistet.